



Flüchtlingsrat Brandenburg

R.-Breitscheid-Str. 164
14482 Potsdam
Tel.: 0331-716499
E-Mail: info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Bedarf von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen an Reisen in andere Bundesländer außer Berlin

Ausgangslage

Das am 1. Juli 2011 in Kraft getretene „ZwangseheOpferschutzGesetz“ (BGBl. I vom 30.06.2011 S. 1268) sieht unter anderem eine Änderung des § 58 Abs. 6 AsylVfG vor. Damit wurde für Bundesländer die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, länderübergreifend und wechselseitig den vorübergehenden Aufenthalt von Asylsuchenden im jeweils anderen Bundesland zu vereinbaren. Berlin und Brandenburg hatten schon ein Jahr zuvor „Dauerverlassenerlaubnisse“ für Asylsuchende und Geduldete ins andere Bundesland vereinbart, was sich auf § 58 Abs. 1 S. 1 stützte. Mit der Änderung des AsylVfG wurde die Berlin-Brandenburger Regelung abgesichert.

Der veränderte Absatz heißt jetzt:

„Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, **dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes** aufhalten können.“ (neu eingefügte Wörter in Fettschrift)

Das Innenministerium des Landes Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass diese Formulierung Vereinbarungen mit beliebigen anderen Bundesländern erlaubt, unabhängig von „örtlichen Verhältnissen“:

„Zu der gesetzlichen Vorgabe der „Rechnungstragung örtlicher Verhältnisse“ wird auf Folgendes hingewiesen:
Dieses im ersten Halbsatz des § 58 Absatz 6 AsylVfG enthaltene Kriterium bezog sich in der bis zum 30.06.2011 geltenden Fassung auf örtliche Gegebenheiten benachbarter Kommunen, die eine vorübergehende Aufenthaltsmöglichkeit in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet erforderten. Durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) wurde diese Regelung ergänzt und klargestellt, dass die Landesregierungen durch Verordnung den erlaubnisfreien Aufenthalt von Asylbewerbern auch im gesamten Gebiet eines Landes oder auch länderübergreifend zulassen können. Diese Ergänzung erfolgte vor dem Hintergrund der politischen Forderungen nach einem größeren Bewegungsradius für Asylbewerber. Es ist offensichtlich, dass bei einem erlaubten Aufenthalt in einem Gebiet der Größe eines Bundeslandes wie Niedersachsen die kommunalen örtlichen Verhältnisse unerheblich sind. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass es der Gesetzgeber versehentlich unterlassen hat, die Verordnungsermächtigung im Falle der Erlaubnis des Aufenthaltes in einem oder mehreren Bundesländern von dem Vorbehalt, örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, auszunehmen.“

Zur Klarstellung dieser Vorschrift wird sich Niedersachsen im Rahmen des nächsten Gesetzesänderungsvorhabens für eine Anpassung des § 58 Absatz 6 AsylVfG einsetzen.“ (Asylbewerberaufenthalts-Verordnung Niedersachsen, Begründung)

Dem Land Brandenburg stehen demnach rechtliche Möglichkeiten offen, mit beliebigen anderen Bundesländern wechselseitige Vereinbarungen über die Gewährung von Reisen von Asylsuchenden ins jeweils andere Bundesland zu treffen. Anfang Januar 2012 kündigte das Innenministerium an, dass das Land Brandenburg klären werde, ob andere Bundesländer an entsprechenden Vereinbarungen interessiert sind. (siehe: Bilanz und Ausblick) Da Verhandlungen nicht mit mehreren Bundesländern gleichzeitig geführt werden können, bat das Ministerium um eine Ermittlung des vordringlichsten Bedarfs, um eine Klärung der Frage, in welches Bundesland am meisten gereist wird, sodass mit ihm die nächsten Verhandlungen aufgenommen werden sollten.

Befragung

Einer genauen Bedarfsermittlung standen erhebliche Hindernisse im Weg. Da die meisten Ausländerbehörden im Land Brandenburg keine Aufzeichnungen über Anträge auf eine Verlassenserlaubnis führen, schied diese Möglichkeit der Datenerhebung aus. (siehe Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1120, Drs. 5/2877) Zudem ist davon auszugehen, dass ein Teil der Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlinge in andere Bundesländer reist, ohne vorher eine Verlassenserlaubnis zu beantragen. Der tatsächliche Bedarf wird sich deshalb von dem unterscheiden, was den Ausländerbehörden bekannt wird.

Für eine umfassende Befragung von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen fehlte die Zeit und die Ressourcen, weshalb sich der Flüchtlingsrat entschied, die im Land tätigen Flüchtlingsberatungsstellen um Mithilfe an einer stichprobeartigen Umfrage unter ihren Klienten zu bitten. Geplant war, dass die Berater/innen ihre Klient/innen in einem Zeitraum von ca. vier Wochen befragen, um Folgendes beantworten zu können:

1. Wie viele Klienten fuhren im letzten Jahr in ein anderes Bundesland außer Berlin? In welche Bundesländer fuhren sie? Welcher Prozentsatz ist das von der Gesamtzahl der Klient/innen?
2. Wie viele Klienten haben vor, im Jahr 2012 in ein anderes Bundesland außer Berlin zu fahren? In welche Bundesländer wollen sie fahren? Welcher Prozentsatz ist das von der Gesamtzahl der Klient/innen?

Damit erhofften wir, den ungefähren Bedarf zu ermitteln, auch wenn nicht klar war, wie repräsentativ die Zusammensetzung der beratenen Klient/innen sein würde. Mit einer Ausnahme (Landkreise Dahme-Spreewald und Oder-Spree) fehlte den Beratungsstellen in ihrer Beratungstätigkeit der Raum, um solche zusätzlichen Fragen in einer emotional oft aufgeladenen Situation zu stellen. Daher wurden in der Regel nur vereinzelt Gespräche über dieses Thema mit Klient/innen geführt. Was bleibt, sind grobe Schätzungen der Reisebewegungen aus der Erfahrung der Berater/innen.¹

Schätzungen

1. Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie die Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel (nach Angaben der Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werkes Potsdam):

¹ Wir möchten an dieser Stelle den Flüchtlingsberaterinnen, die sich die Mühe der Umfrage gemacht haben, herzlich danken, namentlich Carina Felix, Heidi Hildebrandt, Maria Wojtas, Regina Glimm, Anja Müller, Katrin Böhme, Simone Tetzlaff, Ines Kuchler und Andrea Günther.

- Reiseziele:
 - Hamburg
 - Bayern (München)
 - Baden-Württemberg
 - Nordrhein-Westfalen (Köln)
 - Anmerkung:
 - Aufgrund der begrenzten Geldmittel sind Reisen in andere Bundesländer nur vereinzelt möglich. Ergibt sich eine spontane, preisgünstige Reisemöglichkeit, kann diese meist nicht wahrgenommen werden, da Verlassensurlaubnisse nicht ad hoc ausgestellt werden.
2. Landkreis Dahme-Spreewald (nach Angaben der überregionalen Flüchtlingsberatung der Caritas Fürstenwalde):
 - 30 % der Klient/innen reisen in andere Bundesländer außer Berlin (15 von 50 Klient/innen)
 - Reiseziele:
 - Hamburg
 - Bayern (München)
 - Hessen (Frankfurt am Main)
 - Nordrhein-Westfalen
 3. Landkreis Oder-Spree (nach Angaben der überregionalen Flüchtlingsberatung der Caritas Fürstenwalde):
 - 29 bis 36 % der Klient/innen reisen in andere Bundesländer außer Berlin (20 bis 25 von 70)
 - Reiseziele:
 - Hamburg
 - Bayern (München)
 - Hessen (Frankfurt am Main)
 - Nordrhein-Westfalen
 - Sachsen-Anhalt (Magdeburg, vereinzelt)
 - Sachsen (Dresden, vereinzelt)
 4. Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie die Stadt Cottbus (Angaben des Diakonischen Werkes Elbe-Elster)
 - Reiseziele:
 - Hamburg (30 % aller Klient/innen)
 - Hessen (Frankfurt am Main, 10 % aller Klient/innen)
 - Niedersachsen (Hannover, 10 % aller Klient/innen)
 - Nordrhein-Westfalen (Bielefeld, 10 % aller Klient/innen)
 - Bayern (München, 10 % aller Klient/innen)
 5. Landkreis Barnim (Angaben des Diakonischen Werkes Barnim)
 - Die Klienten fahren überwiegend nach Berlin.
 - Aufgrund des kleinen Samples ist keine Schätzung der Fallzahlen möglich.
 6. Landkreis Märkisch-Oderland (Angaben der Flüchtlingsberatungsstelle der Caritas Strausberg)
 - Reiseziele:
 - Hamburg
 - Baden-Württemberg

- Sachsen-Anhalt
 - Anmerkung:
 - Eine Schätzung der Größenverhältnisse lässt sich aufgrund der geringen Größe des Samples nicht vornehmen.
7. Stadt Frankfurt (Oder) (Angaben der Flüchtlingsberatungsstelle der Caritas Ost-Brandenburg)
- Reiseziele:
 - Hamburg
 - Bayern
 - Bremen
 - Anmerkung:
 - Es handelt sich um ein sehr kleines Sample, von dem ca. 75% Reisen in die angegebenen Länder unternehmen.
8. Landkreis Oberhavel (Angaben der Asylberatung des evangelischen Kirchenkreises Oranienburg)
- Reiseziele:
 - Hamburg (30 % aller Klient/innen)
 - Niedersachsen (Hannover, 15 % aller Klient/innen)
 - Nordrhein-Westfalen (Köln, 10 % aller Klient/innen)
 - Baden-Württemberg (Stuttgart, 10 % aller Klient/innen)
 - Hessen (Frankfurt am Main, 10 % aller Klient/innen)
 - Bayern (München)
 - Anmerkungen:
 - Eine Reihe von Asylsuchenden fühlt sich von der Praxis der Ausländerbehörde Oranienburg abgeschreckt, beim Antrag auf eine Verlassenserlaubnis Daten über den Gastgeber wie z.B. eine Kopie der Meldebescheinigung zu verlangen, und sieht deshalb von der Antragstellung ab.
 - Die teilweise nur für eine kurze Dauer erteilten Verlassenserlaubnisse machen es den Antragstellern unmöglich, finanziell günstigere Wochenendtickets zu kaufen.
9. Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz (Angaben der Arbeiterwohlfahrt Ostprignitz-Ruppin)
- Reiseziele:
 - Hamburg
 - Niedersachsen (Hannover)
 - Hessen (Frankfurt am Main)
 - Baden-Württemberg (Karlsruhe)
 - Anmerkung:
 - Aufgrund des kleinen Samples ist keine Schätzung der Fallzahlen möglich.

Auswertung

Diese Aufstellung macht deutlich, dass sich die Reisen von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen aus Brandenburg auf zwei Drittel aller Bundesländer erstrecken. Als Reiseziele wurden neun Bundesländer genannt, nicht genannt wurden (außer Berlin) fünf Bundesländer. Das verdeutlicht einmal mehr, wie dringend eine allgemeine Aufhebung der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden und Flüchtlingen wäre.

Aus den groben Schätzungen der Flüchtlingsberatungsstellen lässt sich eine Gewichtung der Reiseziele vornehmen. An erster Stelle der Reiseziele steht Hamburg mit teilweise 30 % der Klient/innen, gefolgt von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen mit jeweils 10 % bzw. 15 %. Vereinzelt wurden Baden-Württemberg, Bremen, Sachsen und Sachsen-Anhalt genannt.

Daher kann ein Bedarf an Vereinbarungen mit allen genannten Bundesländern bejaht werden, vorrangig mit Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen. Es wird der Landesregierung empfohlen, entsprechende Schritte einzuleiten.

Kay Wendel, Flüchtlingsrat Brandenburg